

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1968

Geschäftszahl

0411/67

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist berechtigt, einen Bescheid, mit welchem einem Gewerbetreibenden die Konzession nach § 139 Abs 2 lit a GewO auf bestimmte Zeit entzogen wurde, zu dessen Ungunsten so abzuändern, daß die Entziehung dieser Berechtigung für immer verfügt wird.